



Textliche Festsetzungen

- Die bestehenden Weißdorn und Rotbuchenhecken sind zu pflegen und zu erhalten. Soweit Teile der Hecken abgängig sind, sind sie durch neue zu ersetzen.
- Die vorhandene Obstwiese ist zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Obstbäume sind durch neue zu ersetzen.
- Die vorhandene Obstwiese ist nach dem Begrünungsplan nach Westen weiter zu entwickeln. Es sind ≥ 10 Obstbäume als Hochstämme anzupflanzen.
- Die Freifläche des MDw-Gebietes ist gärtnerisch zu gestalten. Hierbei ist zwischen der Obstwiese und dem MDw-Gebiet eine freiwachsende Hecke mit heimischen Gehölzen anzupflanzen.
- Flachdächer größer als $15m^2$ sind extensiv zu begrünen.

Zeichenerklärung

Art und Maß der Baulichen Nutzung
[§9(1)Nr.1 BauGB sowie §§1,8,16 und 17 BauNVO]

- MDw Dorfgebiet (Wohnen)
- MDL Dorfgebiet (landwirtschaft)
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,8 Geschosflächenzahl
- 0 offene Bauweise
- II Zahl der Vollgeschosse

Gestalterische Festsetzungen

- SD Satteldach
- 30° Dachneigung

Bauweise, Baugrenzen
[§9(1)Nr.2 BauGB sowie §§22 und 23 BauNVO]

- Baugrenze
- 0 offene Bauweise

Grünflächen
[§9(1)Nr.15 und Abs.6 BauGB]

- private Grünfläche
- Hecke

Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
[§9(1)Nr.4 und 22 BauGB]

- Ga Garagen

Sonstige Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Verfahrensnachweis:

Der Rat der Stadt Unna hat am 25.4.96 gemäß § 7 (3) BauGB-MaßnahmenG die Einleitung des Satzungsverfahrens beschlossen.

Unna, den 14.1.97
Bürgermeister *[Signature]*

Entworfen und Aufgestellt
Unna, den 14.1.97

Planverfasser *[Signature]*

Der katastermäßige Bestand am Dez. 1996 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planungen werden als richtig bescheinigt.

Unna, den 09.01.1997
[Signature] KNO

Der Rat der Stadt Unna hat am 25.4.96 diesem Vorhaben- und Erschließungsplan zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Unna, den 14.1.97
Bürgermeister *[Signature]*

Dieser Entwurf einer Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan hat gemäß § 7 (3) BauGB-MaßnahmenG in Verbindung mit § 3 (2) und § 4 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 14.1.96 auf die Dauer eines Monats vom 14.1.96 bis 14.1.96 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Unna, den 14.1.97
Stadtdirektor *[Signature]*

Der Rat der Stadt Unna hat am 31.10.96 gemäß § 7 (1) BauGB-MaßnahmenG diesen Vorhaben- und Erschließungsplan -in der durch Eintragung geänderten Fassung- mit der dazugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Unna, den 14.1.97
Bürgermeister *[Signature]*

Diese Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan ist dem Regierungspräsidium Arnsberg zur Genehmigung vorgelegt worden. Mit Verfügung vom 21.7.97 Az. 74-UN-2/97 hat das Regierungspräsidium Arnsberg genehmigt.

Arnsberg, den 21.7.97
[Signature]

Die Verfügung des Regierungspräsidiums Arnsberg vom 21.7.97 Az. 74-UN-2/97 über die Genehmigung der Satzung ist am 20.8.97 ortsüblich mit Hinweis auf Ort der öffentlichen Auslegung bekannt gemacht worden.

Unna, den 18.8.97
Stadtdirektor *[Signature]*



STADT UNNA

Vorhaben- und Erschließungsplan

Unna-Lünern Nr. 2 "Hinterstraße"

Gemarkung Lünern, Flur 2 M. 1:1000

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. III 213-1).
Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28. April 1993 (BGBl. III 213-15).
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. III 213-1-2).
Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. III 213-1-6).
Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO-NW) vom 7. März 1995, in der z. Zt. gültigen Fassung.

Bestandteile:

Zu diesem Vorhaben- und Erschließungsplan gehört eine Begründung und ein Bestandsplan.

Satzung

der Stadt Unna über den Vorhaben- und Erschließungsplan Unna-Lünern Nr. 2 vom

Aufgrund des § 7 (1) des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch vom 28. April 1993 (BGBl. III 213-15) in Verbindung mit der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO-NW) vom 26. April 1984, zuletzt geändert am 24. November 1992 hat der Rat der Stadt Unna am die folgende Satzung beschlossen.

§1 Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§2 Zulässigkeit von Vorhaben

Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung sind Vorhaben zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes nicht widersprechen, die Erschließung gesichert ist, der Vorhaben- und Erschließungsträger nachweist, daß er bereit und in der Lage ist, das Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen durchzuführen, und sich zu deren Durchführung bis zum verpflichtet.

§3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung mit Hinweis auf Ort und Zeit ihrer Einsichtmöglichkeit in Kraft.

Unna, den 18.8.97

Bürgermeister *[Signature]*

